

Die EU-Zinsbesteuerung - Zinsrichtlinie

Sebastian Korts, RA, FAStr, MBA, M.I.Tax,
Petra Korts, RA, FAStr, MBA¹

I. Einführung

Am 7. Juni 2005 haben die EU-Finanzminister grünes Licht für die Anwendung der Zinsrichtlinie² (ZinsRL) ab dem 1.7.2005 durch die EU-Mitgliedstaaten gegeben. Gegenstand der Richtlinie ist der Informationsaustausch über Zinserträge zwischen den EU-Mitgliedstaaten (sog. Kontrollmitteilungssystem). Die Regelung beschränkt sich auf grenzüberschreitende Zinszahlungen und lässt die innerstaatlichen Regelungen über die Besteuerung von Zinserträgen unberührt. Ursprünglich war der 1.1.2005 als Starttermin für die Anwendung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vorgesehen, jedoch war der Beginn der Anwendung der Richtlinie davon abhängig gemacht worden, dass zu diesem Zeitpunkt mit bestimmten Drittstaaten (Schweiz, San Marino, Monaco, Liechtenstein und Andorra) gleichwertige Abkommen und mit den abhängigen und assoziierten Gebieten der Mitgliedstaaten (Anguilla, Cayman Islands, Montserrat, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicos Islands, Aruba, Niederländische Antillen, Jersey, Guernsey, Isle of Man) Abkommen über die Anwendung der Richtlinie bestehen. Diese Abkommen sind teilweise nicht rechtzeitig zustande gekommen, so dass der Starttermin für die Anwendung der Zinsrichtlinie auf den 1.7.2005 verschoben wurde³. In der ECOFIN-Sitzung am 7.6.2005 wurde nun der Beginn der Anwendung der ZinsRL am 1.7.2005 bestätigt⁴.

Wie jede Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft musste auch die Zinsrichtlinie von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. In Deutschland wurde dazu aufgrund der Ermächtigung des § 45e EStG am 26.1.2004 die Verordnung zur Umsetzung der Zinsrichtlinie⁵ (Zinsinformationsverordnung – ZIV) erlassen, dessen Anwendung durch das Einführungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung⁶ des BMF vom 6.1.2005 konkretisiert wurde. Dieses wiederum wurde durch ein BMF-Schreiben⁷ vom 13.6.2005 geändert. Nachdem der ECOFIN-Rat am 7.6.2005 den Beginn der Anwendung der ZinsRL zum 1.7.2005 feststellte, hat das Bundesfinanzministerium am 21.6.2005 eine Mitteilung unter dem Titel „Mehr Steuergerechtigkeit in Europa, FAQ's zur Zinsertragsteuerrichtlinie“ veröffentlicht⁸.

II. Grundzüge der Richtlinie

Die EU-ZinsRL soll die effektive Besteuerung von Zinserträgen, die natürliche Personen in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnsitzstaat erzielen, nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates sicherstellen⁹. Dazu geben die jeweiligen Mitgliedstaaten Auskunft über Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer aus anderen Mitgliedstaaten an den Wohnsitzstaat.

Vorerst ausgenommen vom Informationsaustausch sind Belgien, Luxemburg und Österreich (sog. Koexistenzmodell). Diese Staaten werden sich erst nach Ablauf eines Übergangszeitraums¹⁰ am Informationssystem beteiligen, bis dahin aber eine Quellensteuer erheben, die in den ersten drei Jahren 15%, in den folgenden drei Jahren 20% und danach 35% beträgt. Von den Einnahmen aus der Quellenbesteuerung werden 75% an den Wohnsitzstaat überwiesen, der Rest verbleibt im Quellenstaat. Diese Quellensteuer wird durch die zuständige ausländische Steuerbehörde ohne Angabe des Namens des wirtschaftlichen Eigentümers an das Bundesamt für Finanzen überwiesen, zwecks anteiliger Weiterleitung an die Länder- und Gemeindeverwaltungen. Die Besteuerung der Zinserträge des wirtschaftlichen Eigentümers nach

¹ Beide Autoren sind in der Korts Rechtsanwaltsgesellschaft mbH in Köln tätig.

² Richtlinie 2003/48/EG vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABIEU 2003 Nr. L 157 S.38.

³ Entscheidung des Rates 2004/587/EG vom 19.6.2004 zum Zeitpunkt der Anwendung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen, ABIEU 2004 Nr. L 257 S.7.

⁴ So die Pressemitteilung des Rates v. 7.6.2005, abrufbar unter http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ecofin/85264.pdf; zu den Abkommen mit Drittstaaten vgl. http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/personal_tax/savings_tax/index_de.htm.

⁵ BStBl. I 2004, 297.

⁶ BMF-Schreiben v. 6.1.2005 – IV C 1 – S 2000 – 363/04, DB 2005, 250.

⁷ BMF-Schreiben v. 13.6.2005 – IV C 1 – S 2402 a – 23/05, www.bundesfinanzministerium.de.

⁸ Abrufbar unter

www.bundesfinanzministerium.de/cln_01/nn_82/DE/Steuern/Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten/Internationales_Steuerrecht/003.html; die Mitteilung beinhaltet einen Link, unter dem alle Abkommen mit den Drittstaaten sowie mit den abhängigen und assoziierten Gebieten zu finden sind.

⁹ Die bisher zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der internationalen Informationshilfe – wie die verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen und die EG-Amtshilfe-RL – konnten eine effektive Besteuerung nicht gewährleisten, s. Sailer/Ismer, IStR 2005, 1 ff.

¹⁰ Der Übergangszeitraum endet, wenn (1) mit den Drittstaaten Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra ein Abkommen über den Informationsaustausch nach dem OECD-Musterabkommen zum Informationsaustausch zustande kommt und der gleichzeitigen Quellenbesteuerung von Zinsen durch diese Staaten nach der ZinsRL sowie (2) der Rat zu der Auffassung gelangt, dass sich auch die USA zu einem Informationsaustausch nach dem „OECD 2002“-Standard verpflichtet haben.

innerstaatlichen Vorschriften wird durch die Erhebung der Quellensteuer nicht ausgeschlossen. Über die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer wird eine Steuergutschrift erteilt. In entsprechender Höhe erfolgt bei dem wirtschaftlichen Eigentümer eine Anrechnung auf die deutsche Einkommensteuer; bei übersteigender Quellensteuer erfolgt eine entsprechende Erstattung. Die Zahlstelle bescheinigt hierzu dem wirtschaftlichen Eigentümer die Höhe der einbehaltenen Quellensteuer. Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug. Hierzu stehen dem wirtschaftlichen Eigentümer mit inländischem steuerlichen Wohnsitz nach der Zinsrichtlinie grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen. Entweder wird die ausländische Zahlstelle zur Erteilung von Auskünften über die Zinszahlungen ermächtigt oder es wird der Weg über die Stellung eines Antrags beim zuständigen deutschen Finanzamt auf Ausstellung einer Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug zur Vorlage bei der ausländischen Zahlstelle gewählt. Ob im Staat der Quellensteuererhebung beide Verfahren oder ggf. nur eines der Verfahren angewandt wird, ist bei der ausländischen Zahlstelle zu erfragen.

1. Begriff der Zahlstelle und des wirtschaftlichen Eigentümers

Dem Informationsaustausch liegt das Zahlstellenprinzip zugrunde. Danach unterliegen alle von einer Zahlstelle bewirkten Zinszahlungen unabhängig davon dem Informationsaustausch, ob sie aus Titeln des entsprechenden EU-Mitgliedstaates oder aus Titeln anderer (außer-) europäischer Staaten stammen.

Als Zahlstelle gilt jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes Zinsen an einen wirtschaftlichen Eigentümer zahlt oder eine Zinszahlung zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht. Vertragsbeziehungen zwischen Verwandten oder sonstige Vertragsbeziehungen im privaten Bereich sind somit vom Anwendungsbereich der Zinsinformationsverordnung ausgeschlossen. Grundsätzlich handelt es sich bei einer Zahlstelle um eine Bank oder um ein Kreditinstitut. Eine Zahlstelle kann jedoch beispielsweise auch eine Personenvereinigung, ein Treuhänder für eine Erbengemeinschaft oder ein Rechtsanwalt mit einem Anderkonto für eine Personengruppe sein. Erhält aber eine Kapitalgesellschaft von einem Gesellschafter ein Darlehen, erfolgt die Zinszahlung durch die Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter nicht in Ausübung, sondern nur bei oder anlässlich der Ausübung des Gewerbes. Als Zahlstelle gelten auch jegliche in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Einrichtungen, an die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers geleistet wird oder die eine Zinszahlung zugunsten des wirtschaftlichen Eigentümers einziehen (Zahlstelle kraft Vereinnahmung), es sei denn die Einrichtung weist nach, dass sie eine juristische Person oder eine Investmentgesellschaft ist oder dass ihre Gewinne den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen. Erfasst werden damit GbR und sonstige Personenvereinigungen wie Ehegatten- oder Erbengemeinschaften als Zahlstelle.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne der Zinsinformationsverordnung kann nur die einzelne natürliche Person sein. Es ist dabei unerheblich, ob die Zinserträge gewerbliches Einkommen oder private Kapitalerträge der natürlichen Person darstellen, so dass auch Zinszahlungen an Einzelunternehmer erfasst werden. Wirtschaftlicher Eigentümer ist jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt, es sei denn sie weist nach, dass sie die Zahlung nicht für sich selbst vereinnahmt hat oder sie nicht zu ihren Gunsten erfolgt ist. Die Zahlstellen haben die Daten der Zinszahlungsvorgänge an die zuständige Behörde des Mitgliedsstaats ihrer Niederlassung – in Deutschland an das Bundesamt für Finanzen (BfF) – zu übermitteln. Von dort werden diese Daten an die zuständige Behörde des Wohnsitzstaats des Empfängers der Zinszahlung weitergegeben. Die zu erteilenden Auskünfte umfassen die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, den Name und die Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung, aus der die Zinsen herrühren, den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

2. Begriff der Zinszahlung

Der ZinsRL unterliegen nur grenzüberschreitende Zinserträge aus Forderungen. Erfasst werden Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7, Abs. 2 mit Ausnahme von dessen Satz 1 Nr. 2 lit. a EStG. Zinserträge im Sinne der ZinsRL (vgl. Art. 6 ZinsRL, § 6 ZIV) sind im einzelnen

- (1) auf ein Konto eingezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese hypothekarisch gesichert sind und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten (z. B. Zinsen mit Prämien und Gewinnen aus von der Privatwirtschaft oder der öffentlichen Hand begebenen Anleihen; Zinsen aus so genannten

Tafelgeschäften fallen unter den Begriff der Zinszahlung; eine entsprechende Änderung der Zinsinformationsverordnung ist vorgesehen¹¹),

- (2) bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Forderungen im Sinne von Nummer (1) aufgelaufene oder kapitalisierte Zinsen (z. B. Nullkupon-Anleihen [Zero-Bonds], Agio- und Disagio-Anleihen),
- (3) direkte oder über eine Einrichtung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 ZinsRL laufende Zinserträge, die ausgeschüttet werden von
 - einem nach EG-Recht zugelassenen OGAW¹² oder
 - einer Einrichtung, die sich nach Art. 4 Abs. 3 ZinsRL als OGAW behandeln lässt oder
 - außerhalb der EU niedergelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen,
- (4) Erträge, die bei Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung von Anteilen an den unter (3) aufgeführten Organismen und Einrichtungen realisiert werden, wenn diese direkt oder indirekt über andere Organismen oder Einrichtungen mehr als 40% ihres Vermögens in den unter (1) genannten Forderungen angelegt haben.

III. Konsequenzen der Zinsrichtlinie und Gestaltungsmöglichkeiten

Steuerpflichtige mit Vermögen in den EG-Mitgliedstaaten (ausgenommen Belgien, Luxemburg und Österreich), in Anguilla, auf den Cayman Islands, in Montserrat und in Aruba müssen mit Beginn der Anwendung der Richtlinie mit Kontrollmitteilungen über die dort erzielten Zinserträge rechnen¹³. Soweit die ausländischen Konten ordnungsgemäß deklariert wurden ergibt sich kein Handlungsbedarf.

Wenn Zinserträge in den Staaten Belgien, Luxemburg und Österreich erzielt werden, wird grundsätzlich ein Quellensteuerabzug, zunächst in Höhe von 15%, vorgenommen. Die Vorbelastung der Zinserträge mit Quellensteuer kann einen erheblichen Kostenfaktor in Form eines Zinsnachteils darstellen¹⁴. Dem Steuerpflichtigen bietet sich hinsichtlich der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug die Möglichkeit, die ausländische Zahlstelle zur Erteilung von Kontrollmitteilungen zu ermächtigen oder beim zuständigen deutschen Finanzamt die Ausstellung einer Bescheinigung zur Ermöglichung der Vorlage bei der ausländischen Zahlstelle zu beantragen. Diese Vorgehensweise bietet sich ebenfalls bei Zinserträgen an, die in den Britischen Jungferninseln, den Turks- und Caicos Islands, den Niederländische Antillen, auf Jersey, auf Guernsey und auf der Isle of Man erzielt werden. Ähnliches gilt für den Fall, dass sich deklariertes Vermögen in den Drittstaaten befindet. Soweit Zinserträge in der Schweiz, Liechtenstein, Monaco oder San Marino erzielt werden, kann ein Quellensteuerabzug durch Ermächtigung der ausländischen Zahlstelle zur Erteilung von Kontrollmitteilungen an Deutschland vermieden werden, in Andorra ist eine Abstandnahme vom Quellensteuerabzug nur durch Beantragung der Ausstellung einer Bescheinigung beim zuständigen deutschen Finanzamt zur Ermöglichung der Vorlage bei der Zahlstelle in Andorra möglich.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn Zinserträge mit „steuerneutralem“ bzw. dem Finanzamt nicht bekanntem Vermögen erzielt werden. Auch hier sind die Konsequenzen für Geldanlagen in den verschiedenen Staaten unterschiedlich.

Soweit Zinserträge in Staaten erzielt werden, die Kontrollmitteilungen an den Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen versenden (alle EU-Mitgliedstaaten – ausgenommen Luxemburg, Belgien und Österreich – sowie Anguilla, Cayman Islands, Montserrat und Aruba)¹⁵, ist neben der Besteuerung der Zinserträge auch mit Fragen der inländischen Finanzbehörde nach der Herkunft des Vermögens zu rechnen. Neben einer Nachversteuerung für den Zeitraum von 10 Jahren zzgl. Hinterziehungszinsen i.H. von 6% p.a. drohen steuerstrafrechtliche Konsequenzen für die zurückliegenden 5 Jahre ab Entdeckung der Straftat. In diesem Zusammenhang ist auf die erhöhten Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen bei Auslandssachverhalten gemäß § 90 Abs. 2 AO hinzuweisen¹⁶. Bei Verletzung dieser Pflichten ist mit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzverwaltung zu rechnen. Dem Steuerpflichtigen bieten sich verschiedene Möglichkeiten, diesen Konsequenzen zukünftig auszuweichen. Der sachliche Anwendungsbereich der ZinsRL erfasst nur die oben beschriebenen Zinserträge. Die Beschränkung lässt Gestaltungen dahingehend zu, Kapitalerträge in Erträge zu transformieren, die nicht dem Informationsaustausch bzw. der Quellensteuer

¹¹ Vgl. http://www.bff-online.de/Zinsinformat_verordnung/index.html.

¹² Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), vgl. RL 2001/107/EG, ABIEU L 41, S. 20 ff.; hierunter fallen Anlagefonds mit verzinslichen Titeln.

¹³ Vgl. die Länderaufstellung unter http://www.bff-online.de/Zinsinformat_verordnung/Laenderaufstellung_0504.pdf, Stand: Mai 2005.

¹⁴ Seiler, IStR 2004, 781, 782.

¹⁵ Vgl. die Länderaufstellung unter http://www.bff-online.de/Zinsinformat_verordnung/Laenderaufstellung_0504.pdf, Stand: Mai 2005.

¹⁶ Weitere Mitwirkungspflichten bei Auslandssachverhalten enthalten § 90 Abs. 3 AO iVm § 162 Abs. 3 und 4 AO, § 138 Abs. 2 AO, § 160 AO sowie § 16 AbsG. Zu § 16 AbsG vgl. Korts in Strunk/Kaminski/Köhler, AbsG, DBA, § 16 AbsG.

nach der ZinsRL unterliegen¹⁷. Zu denken ist an gemäß Art. 15 ZinsRL vom Anwendungsbereich ausgenommene Altanleihen (sog. *Grandfathering-Obligationen*; das sind vor dem 1. März 2001 emittierte Bonds, die zumindest bis zum Jahre 2011 verschont bleiben), nicht von der ZinsRL erfasste Aktien-, Termin- oder Immobilienfonds, Fonds mit maximal 15% schädlichen Anleihen sowie thesaurierende Investmentfonds mit einem Forderungsanteil bis zu 40%, Termingeschäfte (z. B. Zertifikate, bei denen keine laufenden Erträge anfallen, sondern ein Ertrag nur durch Differenzausgleich realisiert wird) sowie Versicherungsleistungen wie z. B. Lebensversicherungen, die ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Insoweit sind innovative Anlagemöglichkeiten von den Finanzdienstleistungsunternehmen entwickelt worden¹⁸.

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit zur Umgehung ist die Vermögensverlagerung in juristische Personen, die nicht in den Anwendungsbereich der ZinsRL fallen. Vor einer übereilten Vermögensverlagerung in eine dazu errichtete Stiftung ist jedoch abzuraten, da die Vermögensübertragung u. U. der Schenkungsteuer unterworfen wird¹⁹. Banken in der Schweiz bieten beispielsweise gerne Trustee-Konstruktionen (Bahamas) an, die ihrerseits die Gelder in Ltd.s auf Guernsey oder Jersey anlegen. Diese Konstruktionen werden, so steht es zu erwarten, von der Finanzverwaltung aufgegriffen und nach den Regeln des Außensteuergesetzes oder banaler nach § 42 AO²⁰, der ebenso im internationalen Steuerrecht einsetzbar ist²¹, als nicht existent betrachtet.

Empfänger von Zinserträgen aus den von der Richtlinie erfassten Staaten werden auch über den Transfer ihres Vermögens in „sichere“ Länder mittels Transport oder Überweisung nachdenken.

Im Falle des Verbringens von Bargeld ins Ausland muss mit Kontrollen durch die Zollfahndung gerechnet werden, der im Rahmen der Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche die Aufgabe zukommt, die Ein-, Aus- und Durchfuhr in das, aus dem und durch das Zollgebiet der Gemeinschaft sowie das sonstige Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in das, aus dem oder durch das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu überwachen. Die Zollfahndung macht insbesondere im Rahmen von Grenzkontrollen von ihren Befugnissen Gebrauch. Herkunft und Verwendungszweck von Geldbeträgen oberhalb der Grenze von 15.000 Euro müssen ggü. den Zollfahndern offengelegt werden. Werden mitgeführte Gelder verheimlicht, drohen Durchsuchung, Sicherstellung der Zahlungsmittel sowie Kontrollmitteilungen an die Finanzverwaltung und die Staatsanwaltschaft²². Hinzuzufügen ist, dass das Europäische Parlament am 8.6.2005 eine Verordnung zur Einführung eines EU-weiten Konzepts zur Kontrolle von Bargeldbewegungen angenommen hat, nach der die Mitgliedsstaaten gewährleisten müssen, dass Reisende, die in die EU einreisen oder diese verlassen, eine schriftliche Erklärung abgeben, wenn sie mehr als 10.000 Euro in bar oder den Gegenwert in anderen Währungen oder in anderen leicht konvertiblen Werten mit sich führen²³. Die Zollbehörden sollen nach der EU-Verordnung ermächtigt werden, Reisende und ihr Gepäck zu kontrollieren und nicht angemeldetes Bargeld einzubehalten. Die durch die Kontrollen gesammelten Informationen sollen an die für Geldwäsche zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Bei Geldwäscheverdacht sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die gesammelten Informationen untereinander auszutauschen.

Hinsichtlich der Überweisung von Geldbeträgen – auch hier gilt der Schwellenwert von 15.000 Euro – sind die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes zu beachten, wonach Kreditinstitute bei der Feststellung von Tatsachen, die darauf schließen lassen, daß eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 StGB dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, diese unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und in Kopie dem Bundeskriminalamt anzuzeigen haben. Das Geldwäschegesetz ist wesentlich durch die EG-Geldwäscherichtlinie²⁴ geprägt, die Anzeigepflichten bestehen also auch in den anderen EG-Mitgliedsstaaten.

Soweit sich Geldanlagen in Staaten befinden, die eine Quellenbesteuerung durchführen (dies sind Belgien, Luxemburg, Österreich, die Drittstaaten Schweiz, San Marino, Monaco, Liechtenstein und Andorra, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicos Islands, Niederländische Antillen, Jersey, Guernsey und die Isle of Man)²⁵ ist vorerst nicht mit der Aufdeckung nicht deklarierten Vermögens zu rechnen. Wenn dieses Vermögen weiterhin von einer Quellenbesteuerung verschont bleiben soll, können die beschriebenen Gestaltungsmöglichkeiten dazu ihren Beitrag leisten.

Steuerpflichtige, die sich mit dem (noch) moderaten Quellensteuersatz abfinden, sollten allerdings nicht vergessen, dass das Quellensteuerverfahren nur für einen Übergangszeitraum vorgesehen ist²⁶. Wann dieser

¹⁷ Vater, DB 2003, 2144, 2145; Paul, PStR 2003, 155, 157; Sailer/Ismer, IStR 2005, 1, 5; Müller, AO-StB 2004, 330, 334; Seiler, IStR 2004, 781, 785; Schmitz, IStR 2004, 73, 75.

¹⁸ Vgl. etwa Bohnenkamp/Votsmeier, Capital 13/2005, S. 96.

¹⁹ Vgl. dazu das Urteil des FG Rheinland-Pfalz v. 14.3.2005 – 4 K 1590/03; Seiler, IStR 2004, 781, 785.

²⁰ Sailer/Ismer, IStR 2005, 1, 6.

²¹ Vgl. z. B. BFH, Urteil v. 20.03.2002 – I R 38/00, IStR 2002, 597.

²² Randt, der Steuerfahndungsfall (2004), S. 194.

²³ Vgl. IP/05/702 v. 9.6.2005, abrufbar unter

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/customs/customs_controls/cash_controls/index_de.htm.

²⁴ RL 2001/97/EG v. 4.12.2001, ABIEU 2001, Nr. L 344, S. 76.

²⁵ Vgl. die Länderaufstellung unter http://www.bff-online.de/Zinsinformat_verordnung/Laenderaufstellung_0504.pdf, Stand: Mai 2005.

²⁶ Vgl. Fn. 7.

endet, ist zur Zeit noch ungewiss. Teilweise wird ein Ende des Übergangszeitraums in naher Zukunft angesichts der Anstrengungen einiger Staaten zur Sicherung ihres Bankgeheimnisses und damit ihres Standortvorteils ggü. anderen Finanzplätzen bezweifelt²⁷. Dennoch sollten die Bemühungen um die Eingliederung solcher Staaten in das System des internationalen Informationsaustauschs auf der Ebene der OECD und der EU nicht verkannt werden²⁸. So hat die OECD noch Anfang dieses Jahres bekannt gegeben, dass sich Andorra in Zukunft am *OECD Global Forum on transparency and exchange of information* beteiligen will²⁹. Der US-Fiskus bezieht schon heute Informationen über amerikanische Anleger aus Luxemburg³⁰. Die Bemühungen auf Ebene der EU hinsichtlich der Intensivierung des Informationsaustauschs im Rahmen der Internationalen Rechts- und Amtshilfe auf der Ebene der Amtshilfe-Richtlinie³¹ sowie die Intensivierung der Zusammenarbeit aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen³² dürfen nicht unterschätzt werden. Nennenswert sind auch die Bestrebungen³³ der OECD bzgl. der Anpassung der Regelungen des Informationsaustauschs auf Grundlage von Doppelbesteuerungsabkommen an den *OECD 2002-Standard*³⁴, dessen Implementierung hinsichtlich Zinszahlungen im Sinne der ZinsRL in der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino, aber auch im Verhältnis zu den USA gerade Bedingung für die Beendigung des Übergangszeitraums ist, für dessen Dauer das Koexistenzmodell Anwendung findet, sowie der ständig wachsende Druck der OECD auf die sog. Steueroasen-Staaten³⁵.

IV. Fazit

Obwohl von vielen angezweifelt, hat die Anwendung der ZinsRL, wenn auch ein halbes Jahr verspätet, nun zum 1.7.2005 begonnen. Zwar bieten sich dem Steuerpflichtigen verschiedene Möglichkeiten, den Konsequenzen der Richtlinie auszuweichen, im Gesamtkontext der internationalen Bemühungen zur Verhinderung von internationaler Steuerhinterziehung ist dennoch festzustellen, dass die Räume für Steuerinterzieher deutlich enger werden.

²⁷ Paul, PStR 2003, 155, 156; Müller, AO-StB 2004, 330, 332.

²⁸ Zum Informationsaustausch nach DBA vgl. Jacobs in Strunk/Kaminski/Köhler, AStG, DBA, Art. 26 OECD-MA.

²⁹ Mitteilung vom 9.2.2005, www.oecd.org.

³⁰ Seiler, IStR 2004, 781, 784.

³¹ RL 77/799/EWG, zuletzt geändert durch die RL 2004/56/EG v. 29.4.2004, ABIEU L 127 v. 29.4.2004, sowie durch die RL 2004/106/EG v. 24.12.2004, ABIEU L 359 v. 4.12.2004. Danach besteht insbesondere eine Amtshilfepflicht in Form von Spontanauskünften bei Verdacht der Steuerhinterziehung; bestätigt durch EuGH, Urt. vom 13.4.2000 C-420/98, IStR 2000, 334.

³² So wurde mit der Revision des DBA Deutschland – Schweiz mit Wirkung ab dem 1.1.2004 der Auskunftsverkehr für den Fall des Steuerbetrugs eingeführt und der bisherige Art. 23 DBA D – CH über den Abkommensmissbrauch durch eine neue Bestimmung ersetzt, die beiden Staaten ausdrücklich das Recht einräumt, die innerstaatlichen Missbrauchsvorschriften (in Deutschland § 42 AO, § 50d Abs. 3 EStG) anzuwenden; das Bankgeheimnis soll der Beschaffung von Beweismitteln und der Weiterleitung an die zuständige Behörde des ersuchenden Staates nicht entgegenstehen; vgl. die Neufassung des Art. 27 DBA D – CH mit dem am 24.3.2003 erfolgten Austausch der Ratifikationsurkunden zum Revisionsprotokoll vom 12.3.2002 (Revisionsprotokoll DBA Deutschland – Schweiz, BGBl. II 2003, 76; BStBl. I 2003, 166) zum DBA D – CH; s. a. Lotz, RIW 2004, 276 ff.; Stahlschmidt, IStR 2003, 109 ff.

³³ „Committee on Fiscal Affairs Approves Revised Article 26 on Information Exchange“, www.oecd.org v. 22.7.2004.

³⁴ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dataoecd/52/34/1914467.pdf>.

³⁵ Vgl. den *OECD 2004 Progress-Report*, abrufbar unter <http://www.oecd.org/dataoecd/60/33/30901115.pdf>.